

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

2013-12-16

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1- 2
19053 Schwerin

Betrifft: Sofortige Beschwerde zum Beschluß vom Amtsgericht Schwerin vom 27.11.2013 mit Schreiben vom 02.12.2013 Zustellung am 08.12.2013 *Beschluß* mit Zeichen 35 OWi 312/13 + 250 Js 11512/13 OWi StA SN

Vorab per Fax 0385 – 7415 200

Das Amtsgericht Schwerin hat mit Beschluß am 27.11.2013 Antrag auf die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand vom 01.09.2013 als unzulässig verworfen.

Das Amtsgericht Schwerin erhielt datiert am 01.09.2013 von Herrn Klasen die Antwort auf das betreffende Schreiben/ Beschluß des Gerichts mit einer offenkundigen Begründung, die aber vom Amtsgericht Schwerin keine Beachtung gefunden hat.

Herr Klasen hat mit Schreiben vom 01.09..2013 form- & fristgerecht die Begründung beweiskräftig dargetan.

Zitat o. g. Schreiben vom AG Schwerin: *„...Er hat seinen Vortrag nicht glaubhaft gemacht nach § 45 Abs. 2 StPO....“*

Hierbei geht es nicht um eine religiöse *Glaubhaftmachung*, sondern um juristische Fakten und Beweise nach der übergeordneten EU – Rechtsnorm und der höchsten Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland – damit auch für das AG Schwerin – dem Grundgesetz.

Das Gericht hat die von Herrn Klasen dezidiert dargelegten Einwände grob mißachtet/ ignoriert. Das stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine Grundrechtsverletzung nach Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz dar.

Der Beschluß des Amtsgericht Schwerin vom 27. 11.2013 kann daher keine Rechtskraft erlangen und ist somit zu verwerfen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen